

Schuleigener Hygieneplan Corona

der Berufsbildenden Schulen Lüchow

Version: 1.0 / 25.08.2020

Verbindlichkeit und Rechtsgrundlagen

Der schuleigene Hygieneplan gilt für den Zeitraum der Corona-Pandemie für alle Personen, die sich innerhalb der Schulgebäude einschließlich der Sportanlagen und Werkstätten sowie dem umgebenden Schulgelände aufhalten. Darüber hinaus gilt er für Schulveranstaltungen und unterrichtliche Aktivitäten außerhalb der Schule.

Rechtliche Grundlagen bilden das Infektionsschutzgesetz (ISG) sowie der niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona (NRHP). Der schulische Hygieneplan fasst die wichtigsten Punkte des niedersächsischen Rahmenhygieneplans zusammen und konkretisiert in einzelnen Punkten dessen Umsetzung in der Schule. Für Aspekte, die in diesem Dokument nicht berücksichtigt sind (z. B. Hinweise zum Schulsport), wird auf die zuvor genannten Rechtsgrundlagen verwiesen.

Begrifflichkeiten

Szenarien

Der NRHP unterscheidet drei Szenarien, wobei zum Schuljahresbeginn mit Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb) begonnen wird. Dabei findet planmäßiger Präsenzunterricht unter Einhaltung bestimmter Hygieneauflagen statt. Der Wechsel zu den Szenarien B (Schule im Wechselmodell) oder C (Quarantäne und Shutdown) findet auf Weisung der Schulaufsicht bzw. des Gesundheitsamtes statt. In den Szenarien B und C entfällt das Kohortenprinzip und es wird ganz oder teilweise auf Distanzunterricht umgestellt.

Kohortenprinzip

Kohorten sind gemeinsam in einem Raum beschulte Lerngruppen. Im Normalfall bildet eine Klasse eine Kohorte, maximal darf sie eine Jahrgangsstufe umfassen. Innerhalb einer Kohorte entfällt die Abstandsregelung von 1,50 m. Die Dokumentationspflicht wird grundsätzlich durch den Stundenplan erfüllt. Eine außerplanmäßige Kohortenbildung ist durch die verantwortlichen Lehrkräfte zu dokumentieren. Es ist davon auszugehen, dass im Infektionsfall alle Mitglieder einer betroffenen Kohorte unter Quarantäne gestellt werden.

Maßnahmen

Schulbesuch und Zutrittsbeschränkungen

Zutritt zur Schule: Alle Personen, die nicht regelmäßig in der Schule unterrichtet werden oder dort tätig sind, dürfen die Schule nur nach Voranmeldung betreten. Die Kontaktdaten dieser Personen sind in dem im Sekretariat ausliegenden Besucherbuch zu dokumentieren.

Krankheitssymptome: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht betreten. Je nach Krankheitssymptomen gelten folgende Regelungen:

- Im Falle banaler Infekte (Schnupfen, leichter Husten) oder bekannter Allergien ist der Schulbesuch unbedenklich.
- Bei leichten Infekten (erhöhte Temperatur, Husten, Halsschmerzen) kann die Schule nach 48 Stunden Symptombefreiheit ohne Attest wieder betreten werden, wenn kein Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person bestand.

- Bei hohem Fieber (über 38,5°C) oder Atemwegsbeschwerden sollte ein Arzt konsultiert werden. Im Fall von Szenario B gilt dies auch für leichte Infekte.
- Im Falle einer bestätigten Covid-19-Erkrankung oder einer Quarantäne entscheidet das Gesundheitsamt über die Wiedenzulassung zur Schule.

Treten die o. g. Krankheitssymptome in der Schule auf, ist die betroffene Person direkt nach Hause zu schicken bzw. bis zur Abholung zu isolieren.

Kontaktbeschränkungen

Kontakteinschränkung: Körperliche Kontakte oder Berührungen von häufig genutzten Flächen (Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, ...) sollten vermieden oder minimiert werden. Persönliche Gegenstände wie Trinkflaschen, Stifte oder Taschenrechner sollten nicht geteilt werden.

Maskenpflicht: Außerhalb eines Klassenraums besteht sowohl innerhalb der Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände Maskenpflicht. Im Falle einer Maskenunverträglichkeit kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Personen von dieser Pflicht entbinden.

Abstandsgebot: Außerhalb der Kohorten gilt ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

Rechtsgehgebot: Auf Treppen und Fluren herrscht das Rechtsgehgebot. Kann beim Vorbeigehen ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, darf der Weg gleichzeitig nur in eine Richtung passiert werden. Vorrang hat dabei die Person, die sich in Richtung des Haupteingangs des Gebäudes bewegt.

Aufenthalt im Schulgebäude: Auf Treppen und Fluren gilt ein Aufenthaltsverbot. Während der Pausen ist der Aufenthalt in Klassenräumen außer in EDV- und Fachräumen sowie Werkstätten zulässig.

Toiletten: Zur Einhaltung des Abstandsgebots gesperrte Toiletten und Urinale dürfen nicht genutzt werden.

Persönliche Hygiene

Händewaschen: Nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen oder nach hygienerlevanten Berührungen sollten die Hände für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife gewaschen werden.

Händedesinfektion: Eine Desinfektion ist nur erforderlich, wenn keine Waschmöglichkeit besteht oder Kontakt zu besonders hygienebedenklichen Substanzen (Blut, Erbrochenes, Kot, ...) bestanden hat.

Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch oder die Armbeuge erfolgen. Dabei ist Abstand zu anderen zu halten bzw. man sollte sich wegrehen.

Sonstiges

Lüften: Vor Unterrichtsbeginn sowie alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung (vollständig geöffnete Fenster) für mindestens 3 Minuten durchzuführen.

PC-Arbeitsplatz: Mäuse und Tastaturen sind nach der Benutzung von Schülerinnen und Schülern mit den dafür bereitgestellten Tüchern zu reinigen.